

Verpflichtung von Mitarbeitern auf das Datengeheimnis

Gemäß Art 32 (4) Datenschutzgrundverordnung wird Herr/Frau

Name, Vorname

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personen-bezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung

- erhoben,
- verarbeitet,
- bekanntgegeben,
- zugänglich gemacht oder
- in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung des Arbeitsvertrages oder Funktionsträgervertrages zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

Konstanz 14.05.2018

Ort Datum

1. Original: Personal-Akte
2. Kopie : Mitarbeiter/in

Unterschrift des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin
bzw. des/der ehrenamtlich Tätigen